

# Berliner Zeitung



Berlin, Donnerstag den 10. September.

Zeitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Verichtspflege  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

C. S. Pfingst

in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich... 2 1/2 Egr.  
Mensalich... 7 1/2 Egr.  
incl. Porto resp. Bringenporto.

Insertate

pro Petitelle 1 1/2 Egr., für Abonnenten des Blatt 1 Egr.

Expedition:

Albert Baldenberg & Comp. (Brandis Verlag).

Spargelstraße No. 1.

## Die neuesten

### industriellen Actienunternehmungen Berlins.

IV.

Das zweite in der Bildung begriffene Unternehmen ist die „Berliner Brauerei-Gesellschaft.“ Der Prospect läßt sich nur sehr allgemein darüber aussprechen, ausführlichere Berechnungen zu geben und verlangt somit von den Unterzeichnern ein blindes Vertrauen. Sein Inhalt resumirt sich kurz auf folgende Behauptungen:

Die Consumtion des bairischen Biers sei in Berlin sehr bedeutend geworden. Sie würde noch gehaltiger sein, wenn nicht die meisten unter dem Namen „bairisch Bier“ hier gebrauten Getränke dem bairischen Bier so sehr weit nachstünden. Die Berliner Consumtion in diesem Bierre belief sich in dem letzten Jahre durchschnittlich auf 120,000 Tonnen jährlich. Hierzu liefern die Berliner Brauereien wenig mehr als 50,000 Tonnen, das Fehlende müßte durch schlechteres aus den Nachbarstädten eingeführt oder abwärts gebracht werden.

Diese Lücke zwischen Consumtion und Production werde eine in großartigem Maßstabe, hier anzuwendende Brauerei mit großem Vortheil ausfüllen können, namentlich bei Lieferung von Bier besserer Qualität. In Wien habe diese bessere Production den Consum ungeheurer gesteigert; dies werde auch in Berlin der Fall sein und das Weißbier werde dadurch befestigt werden. Es sei ein unbegründetes Vorurtheil, daß sich hier kein Bier herstellen lasse, das dem ächten bairischen gleich ist. Da eine Tonne bairisch Bier hier nicht über etwa 5 Thlr. Gesamtwerth zu stehen komme, bei Ueberlassung zum Ausfuhr an Andere zu 7 Thlr., bei eigenem Ausfuhr zu mindestens 10 Thlr. zu verwerthen sei, so würde die durch das neue Etablissement projectirte Erzeugung von 50,000 Tonnen, wenn nur die Hälfte in eigenen Etablissements verschänkt werde, einen Ertrag von 175,000 Thlr. dem Unternehmen jährlich in Aussicht stellen. Zur Errichtung der Anlage sei ein Capital von einer halben Million Thaler vorläufig genügend. Das Gründungscomité besteht aus den Herren:

Banquier Gerson Bleichröder, Geh. Ober-Medicinalrath Casper, Banquier Ferd. Jaques, Regierungsrath v. Börner und Geh. Archivrath und Professor Riedel.

Der jenem oberflächlichen Prospect als Statut beigegebene „Gesellschaftsvertrag“ nennt als die Eigentümer des Geschäfts und der Firma den Deponomem Dr. phil. Julius Bövinstein und Dr. phil. Theodor Langbein. Der Erstere ist ein Sohn des bekannten Herrn Bövinstein am Blüthenplatz, der Andere Literat.

Die beiden letztgenannten Herren sollen also Eigentümer des Geschäfts sein, wie Aehnliches bei dem aufgelösten berühmten Berliner Bank-Verein der Fall war, und dem Publikum und den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber die Rechte und Pflichten von den Geschäftsinhabern haben. Welche Caution die Herren dafür stellen, ist unbekannt, nur soll jeder mit 50 Actien (5000 Thlr.) sich betheiligen. Daffür erhalten sie zuerst Jeder 2500 Thlr. jährlich Gehalt und später 10 Prozent des Reingewinns. Ein Ver-

waltungsrath von 5 Mitgliedern steht ihnen zur Seite, der außer den Auslagen 5 Prozent des Reingewinns erhält. Der Verwaltungsrath kann im Interesse der Actionaire gegen die Eigentümer Prozesse führen.

Ein Anschlag der nothwendigen Kosten des Grunderwerbs, der baulichen und gewerblichen Anlagen, der Gehälter und des Betriebes liegt nicht vor. Nur außerdem Vernehmen nach weiß man, daß das Grundstück des ehemaligen Livoli auf dem Kreuzberg für eine bedeutende Summe angekauft werden und ein Brauer aus München für 5000 Thlr. Gehalt engagirt werden soll. Ob die 175,000 Thlr. Ertrag, von denen der Prospect spricht, Reinertrag nach Abzug aller „Gesamtkosten“ sein, also eine bescheidene Dividende von 17,500 Thlrn. jährlich den Herren-Gesellschaftsinhabern, von 8750 Thlr. den 5 Verwaltungsräthen und von 28 Prozent der Actionairen geben sollen, oder ob von den 175,000 Thlrn. erst die weiteren Etablissementskosten in Abzug gehen, ist nicht gesagt. Ebenso haben wir nichts über Bildung eines Reservefonds gefunden.

Aus der vorstehenden kurzen Uebersicht geht schon hervor, daß wir es hier mit einem in seinem Ursprung, seiner Einrichtung und seinem Zweck gänzlich von dem erstbesprochenen verschiedenen Unternehmen zu thun haben. Es ist — ohne alle höhere gemeinnützige Absicht — eine bloße gewerbliche Concurrenz, wie sie ebenfalls jeder Bierbrauer machen würde, der eine halbe Million Thaler daran setzen könnte oder wollte. Ein weiteres großes Bedenken, ein von vorn herein in die Augen fallender Uebelstand ist der, daß das ganze Unternehmen bloß von Personen ausgeht, die — welche Achtung wir auch persönlich vor ihnen hegen — doch praktisch, von der Sache nichts verstehen können. Zwei Banquiers, zwei Beamte, ein Arzt und zwei Doctoren der Philosophie mögen zwar ganz vortreffliche Beurtheiler des bairischen Bieres sein können, ob sie aber über die Anlage einer Brauerei entscheiden können, ob sie der Führung derselben gewachsen sind, die Nothwendigkeiten und Vortheile herauszufinden vermögen, das ist mindestens eine sehr zweifelhafte Frage. Das Publikum, das Actien zeichnen soll, um besseres Bier zu bekommen, ist daher sehr erstaunt gewesen, unter den Gelehrten und Banquiers nicht wenigstens einen sachverständigen Brauer zu sehen. Ein solcher Vorwurf, laßt von vorn herein auf dem Central-Lagerhof nicht, denn das hierzu gebildete Comité besteht zur sehr großen Majorität aus offenbar sachverständigen Männern.

Wir werden in dem Folgenden die Angaben des Prospect näher prüfen, denn das so ohne Weiteres hingeworfene Versprechen einer Rentabilität von mindestens fünf und dreißig Prozent ist doch zu wichtig für die Berliner Geldverhältnisse, als daß man sich nicht ernstlich damit beschäftigen sollte.

Berlin, den 9. Septbr. 1857.

## Stadtschwergericht

Gestern fand ein Termin zur Verhandlung einer Anlage gegen den Kaufmann Carl Heinrich Kule an. Kule begründete hier im Jahre 1854 mit dem Kaufmann Engel ein Wein- und Productengeschäft (Geschäftslocal Neue Friedrichstr. Nr. 76), welches

die beiden Associés bis zum November 1855 fortführten, in welchem Monat sie ihre Zahlungen einstellten und demnach die Flucht nach Amerika ergriffen. Engel ist dort geblieben, Kule ist aber im October 1856 zurückgekehrt und hat sich freiwillig zur Haft gestellt. Beide waren rechtskräftig verurtheilt worden, indem der dringende Verdacht vorliegt, daß Beide ihr Vermögen bei Seite geschafft, respective verbrannt, und ihre Handelsbücher, in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, vernichtet haben. Gegen Kule ist demnach die Anlage wegen betrügerischen Bankrotts erhoben worden, zu deren Aburtheilung die gestrige Schwurgerichtssitzung bestimmt war. Der Termin mußte aber wegen Nichterscheinens eines wichtigen Zeugen aufgehoben werden. Der Angeklagte war übrigens schon vorher wieder auf freien Fuß gesetzt worden.

In Bezug auf die Verhandlung der Anlage gegen den Kaufmann Theodor Lorenz bemerken wir noch, daß der Vater des Angeklagten im Audienztermin seine in der Voruntersuchung abgegebene, seinen Sohn incriminirende Aussage zurücknahm, indem er nunmehr ganz bestimmt erklärte, daß er seinem Sohne eine unbeschränkte Erlaubniß erteilt hatte, seinen Namen auf Wechsel zu schreiben, auch auf einige der von der Anlage als gefälscht bezeichneten Wechsel sein Giro selbst geschrieben. Er lehnte, in dessen die Beerdigung seiner Aussage ab, zu welcher er wegen seines nahen Verwandtschaftsverhältnisses zum Angeklagten dem Gesetze gemäß nicht gezwungen werden konnte. Hiermit sei denn die Anlage, so weit sie die 19fache Wechselfälschung betraf, so ipso zusammen, so daß sie in dieser Beziehung von der Staatsanwaltschaft selbst nicht anrecht erhalten werden konnte. Was den zweiten Anklagepunkt betrifft, nämlich die Unterzeichnung eines Garantiescheins mit dem Namen des Rentiers Lorenz, welche Theodor Lorenz ohne Wissen und Genehmigung seines Vaters bewerkstelligt zu haben, angeschuldigt war, indem dieser in einem Civilprozeß eidlich in Abrede gestellt hatte, den qu. Schein unterschrieben zu haben, so befanden die Zeugen hinsichtlich der Entstehung des Garantiescheins das in der Anlage Angegebene, während Lorenz Sohn, wie er schon in der Voruntersuchung gethan, leugnete; daß die Unterschrift von ihm herrühre. Der Verteidiger, Kammergerichts-Referendarius Matanson, suchte besonders die innere Unwahrscheinlichkeit der Beschaffung eines solchen Garantiescheines seitens des Angeklagten darzutun, insofern solch ein Verfahren gar nicht als ein der kaufmännischen Sitte entsprechendes anzusehen sei; hob ferner einzelne Unbestimmtheiten und Widersprüche in dem Gutachten der Schreibverständigen sowie auch die Unsicherheit deraartiger Gutachten überhaupt hervor und deutete an, daß für eine Fälschung von anderer Seite, als der des Angeklagten, mancherlei Verdachtsgründe sprächen. Die sämtlichen Wechsel, welche in der Anlage aufgezählt sind, hat übrigens der Rentier Lorenz, bekanntlich ein sehr vermöglicher Mann, eingelöst.

Der Verhandlung wohnte ein sehr zahlreiches Publikum bei und als dieselbe ihrem Schlusse nahe war, hatte sich auf dem Markte vor dem Gerichtsgebäude eine beträchtliche Volksmenge, hauptsächlich aus Bewohnern und Bewohnerinnen der benachbarten Straßen bestehend, angesammelt. Der Angeklagte, der in dieser regard ein sehr bekannter

und populärer Mann ist — sein Haus, in welchem einen Colonialwaaren- und Butterhandel betrieb, eben dem Gerichtgebäude belegen wurde, als er nach seiner Freisprechung auf der Straße erschossen, von der Volksmasse mit lautem Jubel empfangen. Er war seit dem 15. Januar in Untersuchungshaft gewesen.

Zweite Deposition.

Sitzung vom 7. September.

Bei dem Milchhändler Ludwig Albert Theodor Kurth wurde vor einiger Zeit von dem Schutzmänn Prebus wegen Verdachts der Milchfälschung eine Revision seiner Milchvorräthe für nöthig erachtet. Der Schutzmänn hatte bereits zu diesem Zwecke eine mit Milch gefüllte Kanne in Beschlag genommen, Kurth ergriff dieselbe aber, ehe Jener es hindern konnte und goß (vermuthlich, weil er kein reines Gewissen hatte) deren Inhalt in den Kinnstein. Er ist deshalb auf Grund des §. 271 des Neuen Strafgesetzbuchs des strafbaren Eigennutzes angeklagt. Der Gerichtshof erklärte ihn aber für schuldig des §. 272 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Vergehens der Beiseiteschaffung (resp. Verbringung und Zerstörung) eines von der zuständigen Behörde in Beschlag genommenen Gegenstandes und verurtheilte ihn dafür zu dem geringsten Strafmaß, 1 Tag Gefängnis.

Dritte Deposition.

Sitzung vom 9. Sept.

1. Der Schuhmachermeister Spangenberg ist der Unterschlagung angeklagt. Er hatte zu Oheim dieses Jahres von einem anderen Schuhmachermeister Material erhalten, das er nach erfolgter Verarbeitung an denselben abliefern sollte. Er hat aber eine Quantität davon, die einen Werth von 3 bis 10 Thalern hatte, theils in seinem Nutzen verwendet, theils bei Seite geschafft. Auf Grund seines theilweisen Geständnisses und des keinen Zweifel übrig lassenden Resultats der Beweisaufnahme für schuldig erklärt wurde er zu 6 Wochen Gefängnis verurtheilt.

2. Der ehemalige Kaufmann Carl Adolph Griebner, wegen Betrages zwei Mal, mit einer Geldbuße von 11 Thlrn. und mit 6 Monaten Gefängnis nebst einer Geldbuße von 150 Thlrn., wegen Diebstahls einmal mit 7 Tagen Gefängnis bestraft, erhielt im Februar d. J. vom Buchhalter Berger einen dem Maler v. G. gehörigen Wechsel über 35 Thlr. mit dem Antrage, denselben zu verkaufen, und der Verpflichtung, den Erlös an v. G. abzuliefern. Griebner verkaufte den Wechsel an den Commissionaire Fidler für 25 oder 28 Thlr., lieferte aber davon nur 15 Thlr. an v. G. ab und behielt das übrige Geld für sich. Im April d. J. übergab ihm der Kaufmann Baumann einen Wechsel über 125 Thlr. zum Verkauf, Griebner bot denselben dem Kaufmann Manasse zum Kauf an, der sich auch bereit erklärte, ihn zu kaufen und an Griebner zunächst auf dessen Ersuchen 9 Thlr. als Darlehn für ihn zahlte, indem er sich vorbehielt, dies von der zu zahlenden Valuta in Abrechnung zu bringen. Für dies Darlehn ließ Griebner dem Manasse den Wechsel als Pfand. Manasse, der noch von früher her eine beträchtliche Summe von Griebner zu fordern hatte, behielt den Wechsel auch als Pfand hiefür und legte später den Aussteller und Acceptanten ein, welche natürlich zur Zahlung verurtheilt wurden, ohne einen Pfennig Valuta erhalten zu haben. Griebner ist deshalb der wiederholten Unterschlagung angeklagt, wurde seines Leugnens ungeachtet durch die Zeugnisaussagen überführt und zu 4 Monaten Gef. verurtheilt.

Kreisgericht.

Sitzung vom 2. u. 5. September.

1. Auf der Anklagebank sitzen: 1) der Schlächtermeister Joh. Friedr. Puhlmann, 2) der Webergeselle Joh. Ferd. Gaase, beide bereits wegen Betruges bestraft und jetzt von Neuem dieses Vergehens bezüchtigt, 3) der Schlächtermeister und Viehhändler Friedr. Wilh. Gaase, 4) der Schlächter und Viehhändler Gottlieb Gaase, beide bereits bestraft und der Theilnahme am Betrüge angeklagt. Auf dem Viehmarkt zu Trebbin am 6. Juli d. J. wurden von den Trebbin'schen Eheleuten 2 Ochsen zum Verkauf gebracht. Die Verkäufer, die schon durch ihr Aeußeres einen hohen Grad ländlicher Einfalt befanden, wurden von den Angeklagten als Opfer einer betrügerischen Speculation ersehen. Puhlmann machte sich an dieselben mit dem Bemerkten, daß er einen Käufer für die Ochsen habe und stellte auch bald als solchen einen Mann vor, den er als den Inspector von Groß-Beeren bezeichnete. Der Handel wurde nach den gewöhnlichen Debatten dahin abgeschlossen, daß für beide Ochsen zusammen

Thlr. gezahlt werden sollten. Da aber der Herr Inspector bereits 18 Ochsen angekauft u. hiedurch seine Kasse sehr erschöpft zu haben versicherte, bot er eine Abschlagszahlung von 10 Thlr. an, mit der Verpflichtung, die Restzahlung mit 40 Thlr. in 14 Tagen zu leisten, was auch von den Verkäufern angenommen wurde. In der Zwischenzeit wurden die Verkäufer über den ihnen drohenden Verlust in Kenntniß gesetzt und beglückwünschten Alles anzuwenden, um demselben vorzubeugen, fanden sie doch die qu. Ochsen bereits auf dem hiesigen Markte an einen soliden Käufer verkauft.

Als Inspector von Groß-Beeren und Käufer hatte sich der Webergeselle Ferdinand Gaase geteilt, der die Handlung durch die Bekanntschaft seiner Brüder, Puhlmann und Gottlieb, vermittelt. Puhlmann hatte den Handel die Commissionaire-Gesellschaft betriebe und die beiden erwähnten Viehhändler das Geld zur Ausführung des Betrages, von dem sie natürlich nichts wissen wollten, gegeben. Puhlmann hatte die Commissionergebühren 5 Thlr. erhalten. Der Gerichtshof verurtheilte den Puhlmann und Ferdinand Gaase wegen Betruges, jeden zu 3 Monaten Gefängnis, Unterschlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr, 150 Thlr. Geldbuße, event. 3 Monaten Gefängnis; Wilhelm und Gottlieb Gaase wegen Theilnahme am Betrüge, jeden zu 1 Monat Gefängnis, Unterschlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 50 Thlr. Geldbuße, event. 4 Wochen Gefängnis.

Der Schiffer Julius Adolph Hilscher, nicht bestraft, ist der Unterschlagung, der Schiffsknecht Johann Gottlieb Bretag, nicht bestraft, der Theilnahme an derselben angeklagt.

Hilscher ließ von Steitlin an den Fabrikbesitzer Fesca hier selbst 1472 Ctn. 57 Pfd. Roheisen, welche am Kupfergraben gelöst wurden. Gleich nach der Lösung wurde der Kahn in die Nähe der Zugschen Badeanstalt geführt, und hier aus demselben auf einen Wagen einzelne Stücke Roheisen geladen. Plötzlich wurde dem Fuhrmann aus dem Kahne zugerufen, fortzufahren. Dieser Ruf war sehr begründet, denn ein verheißener Hausdiener hatte die Ausladung bemerkt. Der Wagen wurde bei der Steuer-Controle am Thor angehalten, der Kahn aber einer Untersuchung unterworfen, und es wurde eine Unterschlagung von 22 Stüd. Roheisen, im Werthe von ca. 54 Thlr., ermittelt, welche alle denselben Fabrikstempel trugen, wie die dem Fesca überlieferten.

Der angeklagte Schiffer behauptet, daß ihm zur Last gelegte Vergehen, indem er behauptete und auch nachwies, daß er dem Empfänger die ihm bestimmte Schiffsladung vollständig abgeliefert und daß er nur einen Ueberschuß, der sich zufällig dabei befunden, für sich behalten habe, worauf er ufancemäßig Anspruch habe. Der Gerichtshof erkannte eine solche Ujance nicht als rechtmäßig begründet an, erklärte den Hilscher der Unterschlagung für schuldig und verurtheilte ihn zu 2 Monaten Gefängnis und der Unterschlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. Der Schiffsknecht wurde freigesprochen, weil ihm eine wissenschaftliche Theilnahme an der Unterschlagung nicht nachgewiesen werden konnte und er nur die Befehle seines Herrn vollzogen hatte.

Potsdam, 4. September. Vor einiger Zeit theilten wir mit, daß die Büste des Herzogs Carl aus dem Kgl. Lustgarten gestohlen und die Diebe sowohl wie der Fehler ermittelt und bestraft worden waren. Ein ähnlicher Fall ist am 8. v. M. vorgekommen, mit dem Unterschiede, daß das Verbrechen nicht in gewinnstüchtiger Absicht, sondern aus Muthwillen hervorgegangen ist. — Auf der Chaussee von hier nach Spandau, jenseit Redlig, wo sich der Weg nach Fahrland theilt, ist ein Eichenwäldchen, welches sein Entstehen dem früheren, jetzt hier im Ruhestande lebenden Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, v. Bassewitz, zu verdanken haben soll. Des Königs Majestät ließ vor Kurzem dem Herrn von Bassewitz an Ort und Stelle ein Denkmal errichten, bestehend aus einer 4 Fuß langen Sandsteintafel und einer 6 Fuß hohen Säule, worauf sich die eiserne Büste eines würdigen Mannes befand. Am 8. August fand man die Tafel beschädigt, die Büste von der Säule herabgeworfen und den Kopf abgeschlagen. Es wurden als die Thäter die Gewehr-fabrikarbeiter Nicole und Hankel aus Spandau ermittelt und verhaftet. Beide gestanden im Audienztermin vom 4. Septbr. c. das Vergehen ein, behaupteten aber betrunken gewesen zu sein und kein Motiv ihrer That angeben zu können; durch Sabotage oder Rachsucht dazu veranlaßt zu sein, bestritten sie ausdrücklich. Der als Sachverständiger vorgeladene Steinsetzmeister Krippel bekundete, daß der Schaden wieder ausgebessert und daß dadurch eine Kostenaussage von 12 Thlrn. entstanden sei. Jeder der Angeklagten wurde dem Antrage des Staatsanwalts v. Rud. zufolge nach §. 282 des R. Str.-Ges. B.

zufolge zu einer 3 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. (S. 282 lautet: „Der Gegenstände der Verehrung eines im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, die dem Gottesdienste gewidmet sind, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Verehrung oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgelegt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Ansehen oder zur Verehrung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis auf nicht mehr als vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitliche Unter-sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.)

Polizei- und Tages-Chronik.

Der einzige Sohn eines zwar altbedeuten, aber keineswegs reichen Offiziers, hatte vor einigen Jahren hin ein Mädchen kennen gelernt, das sich durch Schönheit, Leiden aber nicht in demselben Grade durch Intelligenz auszeichnete. Die Mutter, die ihr erzählte, warf ihr ihre jüngere Schwester von ihrer Mutter zu nichts Guterem angehalten worden und in Folge dessen schon in früherer Jugend zu demjenigen Frauenzimmer zu rechnen gewesen, auf deren Lebenswandel und Beschäftigungszustand die Sittens-polizei ein wachsames Auge haben muß. Der junge Adlige wurde durch den Liebreiz des Mädchens und dessen Mithilfe so gefesselt, daß er sein Geld und seine Zeit allein für dasselbe verwendete und endlich sogar den An-schluß machte, sich mit dem Mädchen zu verheirathen. Der junge Mann war sein eigener Herr und in anderen Verhältnissen als sein Vater. Eine Tante hatte ihm ein Vermögen von 200,000 Thlr. hinterlassen, er war also ganz selbstständig und beschloß daher auch ohne Einwilligung seines Vaters, durch die Heirat eine solche Widerseht seiner Neigung zu folgen. Da die preussische Gesetzgebung eine Ehe ohne Genehmigung des Vaters nicht zulassen u. diese im vorliegenden Falle auch im prozessualischen Wege nicht zu erlangen war, so machte sich das junge Paar auf nach Amerika und wurde in New-York getraut. Die jungen Eheleute hielten sich dort etwa ein Jahr auf und die junge Frau benutzte diese Zeit, um sich eine Bildung anzueignen, wie sie für ihren Namen durch aus notwendig war. Mit eisernem Fleiß, indem sie Tag und Nacht dem Lernen widmete, brachte sie es auch dahin, daß sie ihrem Stande gemäß anstreben konnte und gien-nunmehr mit ihrem Manne nach Europa und nach Berlin zurück. Die Eheleute blieben in ihrer Sommerwohnung lang, für sich allein, nur der Mann ging hin und wieder ins Theater. Als er eines Tages früher als gewöhnlich nach Hause zurückkehrte, stellte er sich vor den Spiegel, nahm ein Spiegelm, besah sich durch dasselbe längere Zeit und warf es dann plötzlich mit fürchterlichem Schrei in den Spiegel. Der junge, hübsche, liebens-würdige Mann war plötzlich verdrückt geworden. Ob wohl alles nur Mögliche zu seiner Heilung ge-wurde, so waren doch alle Bemühungen vergeblich. Vor etwa 14 Tagen starb der Mann im Wahn. Die Obduction ergab, daß ein unheilbares organisches Leiden des Gehirns den Wahnkan und den Tod des jungen Mannes herbeigeführt hatte. Die vielfach unger in Standesgenossen des Verstorbenen verbreiteten Gerüchte, daß die junge Frau in ihrem früheren Lebenswandel un-gesunken und der Mann dadurch wahnsinnig gewor-den sei, sind, den genauesten Ermittlungen nach, voll-ständig unbegründet. Das Unglück der jungen Frau ist aber durch den Tod ihres Mannes noch keineswegs be-rundet, es droht ihr vielmehr jetzt auch noch der Verlust ihres Vermögens und ihres Namens. Der Vater des Verstorbenen hat nämlich jetzt auf Nichtigkeiterklärung der Ehe seines Sohnes gellagt, weil derselbe ohne seine Genehmigung geheirathet hat und es dürfte der Aus-gang des Prozesses aufsehnend sein für die jungen Frauen, die zur Zeit in ihrer Sommerwohnung in der größten Abgeschiedenheit leben.

Seit einigen Wochen befand sich im hiesigen Schulbureau ein Bäckereimeister, der eine eigenthümliche Manie zur Schau trug. Er fragte nämlich jeden Mit-gesessenen, der ihm begegnete, ob er das ihm zuertheilte Brod geniesse u. bat ihn, ihm dasselbe oder wenigstens den Theil, den er nicht verbrauche, zu schenken. Da es nun nicht wenige Personen im Schulbureau gibt, welche die ihnen be-zugte Brod nicht und namentlich das gelieferte Brod nicht nach ihrem Geschmack finden, so waren die Bitten des Mannes häufig vom besten Erfolge gekrönt und er gelangte Brodstücke in Mengen in seine Hände. Mit diesen begab sich der Brodbettler alsbald in sein Gefäng-nis, schnitt sie zur großen Verwunderung seiner Ein-wohnen in kleine, ganz kleine Stücke und legte sie dann in einen Sack, den er sich zu dem Befehl hatte in Gefängnis bringen lassen. Der Grund dieses Benehmens sagte der Mann seinen Einwohnern erst als er das Schulbureau mit seinem brodgefüllten Sack verließ. Die kleinen Brodstückel hatte er für seine Hühner bereitet, deren er sich eine Menge hält und die nun von den Hüh-tern hieselbst genährt werden, welche von den Schulbureau-Tische gefallen sind.

In Rantow wurde in der vergangenen Woche ein bedeutender Diebstahl an Silberzeug verübt. Da man die Vermuthung hegte, daß nicht ohne Hülfe eines Mitbewohners des Landhauers, in welchem viele Inhaber von Sommer-wohnungen sich befinden, der Diebstahl verübt sein könnte, so wurden diese, namentlich so weit sie nicht angemeldet waren, einer 3 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. (S. 282 lautet: „Der Gegenstände der Verehrung eines im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, die dem Gottesdienste gewidmet sind, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Verehrung oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgelegt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Ansehen oder zur Verehrung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis auf nicht mehr als vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitliche Unter-sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.)

waren, einer 3 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. (S. 282 lautet: „Der Gegenstände der Verehrung eines im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, die dem Gottesdienste gewidmet sind, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Verehrung oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgelegt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Ansehen oder zur Verehrung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis auf nicht mehr als vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitliche Unter-sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.)

waren, einer genauen Recherche Seitens der Polizei unterworfen. Dabei wurde Herrn auch ein hübsches Liebesglück eines jungen Mannes gekostet. Es handelte sich nämlich um einen hübschen, aber auch ein wenig unruhigen Mann und eine hübsche, aber auch ein wenig unruhige Dame vor die allen Hausbewohnern als Bruder und Schwester bekannt waren. Obwohl sein Name und ein solches verändertes Verhältnis zwischen beiden glänzte. Die Polizei war kein Glück bei der Aufklärung, dass sie sich mit der Polizei abgab, der jungen Mannes, in und seine Schwester, die bei dem Zusammenstoß im Garten geblieben, begab sich zu dem Herrn, um die Beschlüsse des jungen Mannes, die er gemacht, nach und ermittelte, dass die Frau, die er heirathete, ein hübscher, aber auch ein wenig unruhiger Mann und eine hübsche, aber auch ein wenig unruhige Dame vor die allen Hausbewohnern als Bruder und Schwester bekannt waren. Der junge Mann hatte in Berlin eine ganz untrügliche Stellung, das junge Mädchen hatte in Berlin eine untrügliche Stellung, das es vorzuziehen hatte, das es für die Sommerzeit eine außerhalb des Hauses zu verweilen würde. Seit nach erfolgter Eheschließung der glücklichen Monate des jungen Paares, ging der junge Mann, wie es seine Gewohnheit war, aber in so hoffnungsvollem Zustande, zu ihm, um zu sehen, dass diese, die er in die Heirath der jungen Dame willigsten, so hat der Herr, die indirekt darauf hingewirkt, ein liebes Paar glücklich zu machen. Wenigstens hoffen wir, dass die Heirath ihr bisheriges Glück nicht tödlich wird.

— Seit einigen Tagen ist in der Stadt das Gerücht verbreitet, es sei der Executionsbeamte, der vor einiger Zeit mit Hinterlassung von Schulden von hier verfuhr, ergriffen und hier eingekerkert worden. Dies Gerücht ist unrichtig, der Executionsbeamte ist bisher nicht ergriffen worden, soll auch nach den an seine hinterlassene Familie gelangten Nachrichten nach Amerika entkommen sein. Die in Folge dieses Ereignisses eintreffenden Ungewissheiten bei Handhabung von Executions Seitens dieses Beamten veranlassen dringend zur Warnung an das Publikum, sich von dem Ansitze, den die Executionsbeamten haben, genau unterrichten zu lassen, damit sie nicht zu doppelten Zahlungen gezwungen werden können. Ein Executionsbeamter ist nur dann zur Empfangnahme von Geldern berechtigt, wenn dies sein Mandat ausdrücklich befehlet, wer ihm ohne diese Ermächtigung Geld zahlt oder zur Zahlung an den Gläubiger überlässt, thut dies auf sein Risiko und kann später von der vorgelegten Behörde des betreffenden Beamten eine Entschädigung verlangen. Es soll im vorliegenden Falle mehrfach vorgekommen sein, dass die Gläubiger, die von ihnen beigebrachten Quittung des verschworrenen Beamten, dennoch, nach einmal Zahlung, keinen Nutzen, weil sie zur Zahlung an den Gläubiger und nicht an den Executionsbeamten, verpflichtet waren.

— Ein junger Arzt, der in einer preussischen Militärschule erzogen worden war und deshalb eine bestimmte Zeit als Militärarzt zu fungiren hat, war so glücklich gewesen, sein Staatsexamen abzulegen und bald darauf den Posten als Arzt bei einem preussischen Truppentheile zu erlangen. Am Abende vor seiner Abreise an seinen Bestimmungsort hatten sich die Freunde des jungen Arztes versammelt, um ihm einen Abschiedsbesuch zu geben und es war ihnen auch sämmtlich gelungen, sich in die heiterste Stimmung von der Welt zu versetzen, als die Schiedsmanne ertönte und nach herzlichen und brüderlichen Umarmungen, die theils in den Zimmern, theils auf der Straße stattfanden, die Freunde sich trennten — wie sie hätten, auf lange Zeit. Das Schicksal hatte es jedoch anders bestimmt. Kaum war nämlich der junge Arzt allein und wanderte seiner Wohnung zu, als sich zwei Begleiter zu ihm gesellten, die nicht nur seine fröhliche Stimmung gänzlich vernichteten, sondern auch seinen guten Willen, früh nach Hause zu kommen, auf das Glänzendste vertrieben. Der eine dieser Begleiter war nämlich ein Gläubiger des jungen Arztes und der andere — o Schrecken! — ein Executor. Ersterer hatte gegen Ausstellung von Bescheinigung dem jungen Arzte die Mittel gegeben, sein Staatsexamen machen zu können und war sehr darüber trübselig, dass sein Schuldner Berlin verlassen wollte, ohne zu bezahlen, der zweite — der Executor nämlich — war dabei, um der Entrichtung des Gläubigers eine für ein Schuldner recht unangenehme Folge zu geben. Er zeigte dem Letzteren nämlich ein Wechselmandat vor, nach welchem der junge Arzt entweder zahlen oder zum Schuldner gehen sollte. Ersteres war eine Unmöglichkeit, es lag daher dem so furchtbar in seiner Frühbarkeit gebrachten jungen Mannes nichts weiter übrig, als dem Executor zu folgen in der Nacht zum Schuldarrest zu folgen, in welchem seit der Zeit nicht grade die besten Tage verlebt hat, was es ist, doch sehr zweifelhaft, ob ihm nach solcher Verurteilung sein schöner Posten offen bleiben wird. Ob der Gläubiger übrigens nicht besser gethan hätte, dem jungen Mann seine Laufbahn nicht so gewaltsam zu brechen und lieber aus dem Erwerb desselben seine Befriedigung zu suchen, statt ihn jetzt erwerblos zu machen und im Verhängnis zu erwehren — darüber haben wir natürlich keine Ansicht.

— Am vergangenen Sonntag begab sich eine Familie, bestehend aus Mann und Frau, zu einer Landpartie und es das erst wenige Tage vorher gemietete Dienstmädchen in dem strengen Befehl zuecht, das Haus nicht zu verlassen und dafür zu sorgen, dass Niemand die Wohnung betrete. Als die Familie etwa um 12 Uhr Nachts heimlich und wohlgenut in das Haus zurückkehrte und an der Wohnung klingelte, wurde nicht geöffnet. Man glaubte, das Mädchen sei eingeschlossen und nicht zu erwecken, um Klingelte, und klingelte daher, bis die Klingel abriß, es mochte aber alles nichts und konnte auch nichts nützen, an das Mädchen war gar nicht zu denken, sondern auf dem Wege zum Lande. Die verzweifelte Herrschaft kam dahinter, als etwa eine Stunde nachher das Mädchen das Haus trat, und in der Ueberraschung, die Herrschaft den Mannst nicht später erwartet war, schon anzutreffen, fragte, dass sie aus langer Weile tanzen gegangen sei. Die Schellen verlangte die Herrschaft nun zunächst, dass das

Mädchen die Wohnung öffnen solle, diese sagte jedoch in allen Tönen, dass dem Schloß und dem Schlüssel der Schlüssel, worbeim Tanzen verloren gegangen, die Herrschaft, in welcher die Herrschaft sich jetzt befindet, dass sie der sich denken, dem es bekannt ist, dass das Schlüssel mit ein Uhr kein Schlüssel zu haben ist, der für Geld und gute Worte ein Schloß öffnet und das den drei Personen also nichts weiter übrig bleibt, als bis 4 Uhr Morgens auf der Treppe vor der Wohnung zu campiren. Um diese Zeit endlich gelang es dem Mädchen, einen Schlosser aufzufinden, der sich herbeiließ, das Schloß zu öffnen und die zum Tod ermittelte und geängstete Familie in die Wohnung zu lassen. — Noch an demselben Tage schickte übrigens das langweilige Mädchen ihr Bündel und ging hinein in das weite Berlin — um eine andere Familie glücklich zu machen.

— Die auch von uns mitgetheilten neueren Auflegungen einzelner Gerichte in Betreff des Verwehrens auf Lohn der Befehls- und Arbeiter, nach welchen eine Verwehrgewaltiger Artigkeit, nach den Gerichten, überhaupt nicht zulässig ist, und auf der andern Seite, die richterliche Annahme, dass eine Lohnbeschuldigung nicht nur in den Ursachen begründet sei, sondern auch in auf den ganzen Verdienst des Arbeiters ausgedehnt könne — diese beiden entgegengesetzten Ansichten haben an betreffender Stelle den Beschluß hervorgerufen, im Wege der Entscheidung eine Regelung des Lohnverwehrens vorzunehmen. Von der verschiedensten Seiten und zwar sowohl von den Gemeinden wie von den Gerichtsbehörden sind deshalb Entschieden worden und es sollen derselben größtentheils die hiesigen Gerichte sein, dass hinsichtlich der Lohnbeschuldigungen in ähnlicher Weise zu verfahren sein möchte, wie dies das Gesetz bereits bei Verhaftungen von Handwerksmeistern wegen gemüthlicher Schulden vorschreibt. Es muß denselben bekanntlich eine Abschätzung der Schulden Seitens der Gewerbebehörden vorangegangen, und diese schweblos gewesen oder nicht innewgehalten worden sein, bevor zur Verhaftung geschritten werden kann. In ähnlicher Weise soll nun eine Abschätzung des Arbeiters dahin, wie viel er von seinem Wochenlohn zur Schuldeneinzahlung abgeben könne, gewünscht sein. Da die Sachlage eine bringende Abhilfe erfordert, so dürfte schon in der nächsten Landtagsession die betreffende Vorlage zur Verathung kommen.

— Ein Theil der hiesigen Commismissionäre und zwar gerade derjenige, der schon vielfach die Aufmerksamkeit der Criminalpolizei mit Recht auf sich gezogen, hat sich jetzt einen neuen, unpopulären Weg eröffnet, der nicht weniger schädlich für die kaufmännische Welt ist, als das Ansehen der Polizei durch das Ansehen, ihnen auf Höhe des Betruges Waaren ablaufen und dabei nicht genau auf den Preis sehen zu wollen, zur Annahme, der Wechsel gegen Übergabe von Waaren. Das die Wechsel von den Acceptanten nie eingelöst werden und daher regelmäßig von Hamburg und Bremen, wohin die Tabakhändler regelmäßig zur Bezahlung der von ihnen gekauften Waaren senden, auf die Letzteren zurückkommen und von ihnen bezahlt werden müssen, versteht sich von selbst. Leider trifft dieser Schaden gerade immer kleinere Geschäftskreise, da große Handlungen sich durch das Ansehen von 2 oder 3 Thlr. Verdienst an der Kasse nicht zu solchen Geschäften verlocken lassen. Wie uns mitgetheilt wird, soll ein Tabakhändler in dieser Weise um 3000 Thlr. beschädigt worden sein.

— Im Verlage von Ferdinand Reichardt & Comp. — Neue Friedrichstr. 24 — ist so eben unter dem Titel „Berliner Verkehrs-Kalender für das Jahr 1858“ ein überaus brauchbares und nützliches Werk erschienen. Dasselbe enthält nicht nur den eigentlichen Kalender, sondern — statt der oft überaus saden Novellen und des sonstigen Unterhaltungsstoffes der Kalender — nur Geschäftsmittheilungen, welche für jeden Einwohner Berlins zu wissen eine Nothwendigkeit ist. Es gehört dahin die Angabe der Postexpeditionen, Briefkasten und aller derjenigen Gegenstände, welche allen Briefschreibern zu wissen nöthig sind. Die Eisenbahnfahrpläne und Tarife, das Telegraphenwesen namentlich in Berechnung seiner Taxen, die Omnibusfahrten, das Zeichenwesen, die Bezeichnung der Behörden, namentlich des Polizei-Präsidenten und des Stadtraths in allen Einzelheiten und eine Adresskarte für den gewöhnlichen Verkehr, welche Reiter jedes Handwerks und Inhaber jedes Geschäftsbetriebes enthält, bilden den Hauptinhalt des Kalenders, der natürlich auch eine Genealogie des königlichen Hauses bringt. Die Zusammenstellung ist sehr sorgsam gemacht und es scheint viel Mühe darauf verwendet zu sein, den Berlinern nur richtige Angaben zu liefern. Das Werkchen ist somit ein Bedürfnis und wird deshalb gewiß vielen Beifall finden.

— Die Friedrich-Wilhelms-Bühne, die hauptsächlich der Oper und dem Lustspiel widmet, hat viele und gute Novitäten in Betreff. Zunächst werden zwei einactige Hefen, ein dreiactiges Lustspiel und ein fünfactiges Volksstück zur Aufführung kommen, welche sämmtlich von C. Köster geschrieben sind. Derselbe Schriftsteller hat außerdem für Herr Anton Kläger eine dreiactige Posse mit Gesang vollendet. Von den zur Aufführung kommenden neuen Stücken werden besonders gelobt: ein neuer „Almon“ von C. Köster (Lustsp. in 5 Act.) Die Magie der Liebe von C. Köster (Lustsp. in 3 Act.) und Dr. Jordan's Liebesleugner (Lustsp. in 3 Act.) Freitag den 11. d. M. kommt ein einactiger dramatischer Scherz von Köster: Er kommt aus dem Verein, für Herrn und Madame Kläger geschrieben, zum ersten Mal zur Darstellung.

— Die Sommernachtsbälle im Kroll'schen Stablissement haben nichts mehr von ihrem früheren Glanze unter dem alten Kroll und seiner Tochter behalten — als die Musik und das Entrée. Weder der männliche Theil der spärlichen Besucher des Kroll'schen Locals am letzten

Sonntags, noch namentlich der weibliche Theil waren des Locals würdig. Die Damen waren größtentheils weder gut angezogen noch ansehend und wenn auch ihr Besuchen sich den prächtigen Räumen nach Kräfte anzupassen schickte, es gütete nur allzusehr die Tournee der damit monde durch. Von den glänzenden Colletten, welche früher die Besucherinnen der Bälle dieses Locals auszeichneten war keine Spur, dagegen war der Kroll'sche Saal mehrfach vertreten. Wenn hinsichtlich keine größere Aufmerksamkeit Answahl der Damen, welche Freibülets für diese Bälle erhalten, von den Betheilenden getroffen werden, dürfte es wahrlich zur Bewahrung des guten Rufs des Locals besser sein, diese Bälle ganz auszulassen. Uebrigens würde es auch den Männern nichts schaden, wenn sie ein wenig mehr auf ihr Aeußeres bei diesen Bällen hielten, das man mit dem Hut an dem Kopf trägt, ist nur einmal bei den Sommernachtsbällen Sitte — wir wissen übrigens nicht weshalb, es sei denn um die Hitze nachzu vermeiden — die Hitze mühte aber, wenigstens bei Kroll, ausgeschlossen sein, auch die tanzende Uniform — übrigens nicht die der Offiziere, die wir hier nie gesehen haben — macht keinen sehr günstigen Eindruck in diesen Räumen. Dies ist zwar nicht die Schuld des Eigenthümers des Locals, es zeigt aber doch immer, wie sehr diese Bälle von ihrem früheren Glanze verloren haben.

— Mit dem 1. October d. J. werden auf der Kroll'schen Bühne die Vorstellungen einer außerordentlichen Schaubühne: die Vorstellungen einer außerordentlichen Schaubühne? — nein, Hässlichkeit beginnen, die Herr Bergmann bei seiner Anwesenheit in London engagiert hat und die dort viel Aufsehen macht, es ist dies ein weibliches Gesangsstück mit einem Orchesterspiel.

— Das Lokal des Herrn Wagner in der Schönhofen Allee ist seit einigen Tagen in die Hände eines anderen Pächters übergegangen, des Herrn Mertens. Da das Publikum nun einmal damit nicht zufrieden ist, allein gute Speisen und Getränke zu erhalten, obwohl dies leider in Berlin zur Zeit selten genug geboten wird, so hat der neue Pächter auch Veranstaltungen getroffen, dem Publikum geistige Genüsse zu bieten. So hat derselbe zu heut — Donnerstag, und zu morgen Abend das Straßische Quartett, das vor Kurzem erst auf einer Rundreise durch Europa so glänzenden Erfolg gehabt hat, engagirt, und wird dem Publikum mithin einen Genuß gewähren, der zu den Seltenheiten gehört. Außerdem wird am Montag das bekannte und beliebte Musikcorps der Feuerwehr unter der Leitung des Kapellmeisters und Stabs-Hautboisten Reumann in diesem Locale ein großes Concert aufführen. Berliner, was wollt ihr noch mehr!

— Im Kroll'schen Stablissement wird am nächsten Sonntagabend noch ein großes Extra-Sommer-Gartenfest mit großem Concert, Feuerwerk u. s. w. stattfinden, und zwar auf vielfaches Begehren. — Am Sonntag, den 13. d. M., findet daselbst das erste Concert eines berühmten Künstlerpaars statt: Mad. Angles de Fortuni, Königl. span. Kammer-Sängerin, und Herr Dazini, als ausgezeichnete Violinspieler noch in gutem Andenken, werden sich dort hören lassen. — Fr. Klose, vom Stadttheater zu Hamburg, spielte am 7ten d. M. zum ersten Male als neu engagiertes Mitglied dieser Bühne den „Wilhelm“ im „Bitter“ von Benedix mit vieler Gewandtheit und Anmuth und ist jedenfalls eine gute Acquisition für diese Bühne. Außerdem ist Herr Menzel, welcher den „Bitter“ gab, lebend zu erwähnen. Leider verläßt dieser beliebte Schauspieler Ende dieses Monats das Kroll'sche Theater, um nach Dresden zu übersiedeln.

### Feuilleton.

## Der Baron von Savenay.

(Fortsetzung.)

Ich hatte mich ganz angeleidet niedergelegt, brauchte also nur aufzuspringen, um zum Abgange bereit zu sein.

Unter Führung des Holzschlägers traten wir den Marsch an.

Das Wetter war kalt, aber klar.

Der Reif hing an den dunkeln Ästern der Bäume und machte sie zu glitzernden Crystallgürlanden.

Ungefähr drei Viertelstunden hindurch verfolgten wir einen breiten, ausgetretenen Fußsteig.

Dann fanden wir an ein hübsches, von einem Garten umgebenes Häuschen, welches, obwohl von einfachem und bescheidenem Aussehen, doch sicher keine Dauerwohnung war.

Eine Mauer von vier Fuß Höhe schloß den Garten ein und durch die Gitterthür sah man eine hübsche Allee, welche bis zur Gatterthür führte.

Beim Geräusch unserer Schritte erschien ein schwarzer Abzugsbund von colossaler Größe hinter dem Gitter, stellte sich auf die Hinterbeine und begann fürchterlich zu bellern.

Gut! Gut! Fidel! rief ihm unser Führer schmeichelnd zu.

Der Hund erkannte den Holzschläger, hörte auf zu bellern und sprang fröhlich in die Höhe.

Ein prächtiges Thier! rief ich, wißt Ihr nicht, ob es zu verkaufen ist?

Der Holzschläger blickte mich mit einer Miene an, die klar sagte, daß er diese Frage für abgeschmackt und albern hielt.

Er schlug ein lautes Gelächter auf und antwortete nicht.

Ich wiederholte meine Frage.

